Fachbereich Umwelt
Abteilung Gewässerschutz

Die Oberbürgermeisterin

Merkblatt zu den Anforderungen an die Lagerung von Festmist

- Es ist zu gewährleiten, dass Festmist und Jauche nicht neben die Festmistplatte gelangen können. Dies ist z.B. durch Wände, Aufkantungen oder Rinnen mit Gefälle zum Bodeneinlauf zu erreichen. Bei der Planung ist zu beachten, dass Entwässerungsrinnen und Abläufe funktionstüchtig zu halten sind.

- Niederschlagswasser, das auf angrenzenden Flächen anfällt ist fernzuhalten.

- Die Festmistplatte ist mit stetigem Gefälle auszubilden, welches die Ableitung von Jauche und verunreinigtem Niederschlagswasser in eine Sammelgrube, z. B. Jauchegrube, Güllebehälter oder Vorgrube, sicherstellt. Dazu sollte die Festmistplatte in Richtung Ablauf mit einem Gefälle von mindestens 2 % und einer Ebenheitsabweichung nach DIN 18202:2013, Tabelle 3, Zeile 2b ausgeführt werden. Wenn von diesem Gefälle abgewichen wird, sind die Ebenheitsabweichungen proportional zum gewählten Gefälle umzurechnen.

- Durch eine Überdachung, die das 0,6-fache ihrer lichten Höhe über die Lagerfläche – vom Rand aus gemessen – hinausragt, kann auf die Berücksichtigung von verunreinigtem Niederschlagswasser bei der Bemessung der Sammelgrube vollständig verzichtet werden. Soweit seitliche Einfassungen der Lagerfläche vorhanden sind, bemisst sich die lichte Höhe jeweils ab deren Oberkante. Die Entwässerungsleitungen sind ausreichend zu dimensionieren. Die Anforderungen an die Dimensionierung sind in der TRwS 792 näher beschrieben.

- Festmist mit hohem Trockenmassegehalt (z. B. Pferde-, Schaf- und Ziegenmist) kann auch in wannenförmig ausgebildeten Festmistlagern ohne Sammelgrube gelagert werden. Die Wanne ist flüssigkeitsundurchlässig auszubilden. Anfallendes Niederschlagswasser ist zu berücksichtigen. Die Stapelhöhe des Mists (am Rand) darf die Höhe der seitlichen Begrenzungen nicht überschreiten.

- Erfolgt die Lagerung von Festmist mit hohen Trockenmassegehalten (z. B. Pferde-, Schaf und Ziegenmist) so, dass ein Zutritt von Wasser ausgeschlossen ist (z. B. in geschlossenen Räumen), ist keine Sammelgrube für Jauche oder verunreinigtes Niederschlagswasser erforderlich.

- Bei den Bauausführungen der Bodenflächen ist je nach Belastung die Belastungsklasse Bk0,3 oder Bk1,0 gemäß RStO 12 zugrunde zu legen.

- Bei unbewehrten Betonbodenplatten dürfen die Kantenlängen das 25-fache der Plattendicke, maximal 6 m, nicht überschreiten. Die Betonbodenplatte ist als ungerissene Konstruktion zu bemessen. Bei auftretenden Rissen ist von 2 Bauteilen auszugehen. Die entstehende Trennung ist durch eine Fugenausbildung so instand zu setzen, dass die Flüssigkeitsundurchlässigkeit wiederhergestellt wird. Oberflächennahe Netzrisse (Krakelee-Risse) sind zulässig. Oberflächige Aufweitungen der Rissflanken, z. B. durch mechanische Beanspruchung, können hierbei unberücksichtigt bleiben.

- Bei bewehrten Betonbodenplatten ist die rechnerische Biegerissbreite auf 0,2 mm zu begrenzen. Eine Bemessung auf Trennrisse ist unzulässig. Risse > 0,2 mm sind so instand zu setzen, dass die flüssigkeitsundurchlässigkeit wiederhergestellt wird. Oberflächennahe Netzrisse (Krakelee-Risse) sind zulässig.

Stand: April 2020

- Für die Flächen zur Ableitung der Jauche (Bodenplatten) wird auf die besonderen Anforderungen für die Bauausführungen an Flächen aus Beton bzw. aus Asphalt hingewiesen. Die Anforderungen sind in der TRwS 792 näher beschrieben. Bei Betonflächen ist die Expositionsklasse XA1, mit Ausnahme von Geflügelkot, für den chemischen Angriff ausreichend. Für Geflügelkot gilt XA2, wenn ein Zutritt von Wasser erfolgen kann. Bei Asphaltflächen können auch carbonathaltige Gesteinskörnungen eingesetzt werden.

- Die Anforderungen an Fugen und Fertigteilstöße sind zu beachten.

- Bei bis zu 10 Fahrzeugbeladungen jährlich ist eine Befestigung der Beladefläche aus Ortbeton oder Asphalt ausreichend. Über die baurechtlichen Anforderungen hinaus werden keine wasserrechtlichen Anforderungen gestellt.

- Für die Lagerung von Festmist mit hohen Trockensubstanzgehalten (Pferde-, Ziegen- und Schafsmist) gilt über die v.g. Anforderungen hinaus folgendes:
  Sofern der Zutritt von Niederschlagswasser ausgeschlossen ist, werden keine wasserrechtlichen Anforderungen an die Befestigung und Abdichtung der Fläche gestellt.
  Um den Zutritt von Niederschlagswasser auszuschließen, ist die Lagerstätte gegen die umliegenden Flächen abzugrenzen (z.B. durch Wände und Aufkantungen) und ausreichend zu überdachen (Überdachung, die um das 0,6-fache ihrer lichten Höhe über die Lagerfläche – vom Rand aus gemessen -hinausragt).

<u>Ansprechpartner bei der Unteren Umweltschutzbehörde der Stadt Aachen:</u>

Frau Höhne 0241 432-36326
Herr Gerards 0241 432-36320